



Küsse - nicht für alle erlaubt?

Herr S besucht mit seinem Partner ein Thermenressort. Bevor die beiden Männer schwimmen gehen, setzen sie sich kurz an den Beckenrand und Herr S gibt seinem Partner einen Kuss. Als sie sich im Wasser dann noch einmal küssen, werden sie plötzlich vom Bademeister gestört: Er bespritzt die beiden mit Wasser und ruft laut: „Auseinander!“ Auf Nachfrage des Paares erklärt der Bademeister, sie sollten „damit aufhören“ und „sie wüssten schon, worum es ginge...“

Situation

Am Wochenende entspannt sich Herr S gerne bei Wellnessangeboten in verschiedenen Thermenlandschaften. Diesmal besucht er gemeinsam mit seinem Partner das Thermenressort B.

Bevor die beiden Männer schwimmen gehen, setzen sie sich nebeneinander an den Beckenrand und Herr S gibt seinem Partner einen Kuss. Als sie sich anschließend im Wasser noch einmal küssen, werden sie vom aufgebrauchten Bademeister gestört. Dieser bespritzt sie mit Wasser und ruft laut: „Auseinander!“. Auf die Frage der Betroffenen, was denn los sei, und worum es ginge, meint der Bademeister, sie sollten damit aufhören und sie wüssten schon, worum es ginge. Da sich heterosexuelle Paare in der Therme offensichtlich ungehindert küssen dürfen, sind die beiden Männer über das Verhalten des Bademeisters empört. Derart gemäßregelt und demütigend behandelt, haben sie nur noch den Wunsch, das Thermenressort möglichst schnell zu verlassen. Als sie sich beim Ausgang bei einer Mitarbeiterin nach dem Namen des Bademeisters erkundigen und ihn zur Rede stellen, kommt es erneut zu einem Wortwechsel, weil die Betroffenen auf einer Erklärung bestehen.

Verlauf der Beratung

Herr S wendet sich an die Gleichbehandlungsanwaltschaft und ersucht um Unterstützung, um gegen den Bademeister vorgehen zu können. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft weist Herrn S darauf hin, dass das Verhalten des Bademeisters, das sich offenbar in diskriminierender Weise gegen die sexuelle Orientierung des Paares richtete, derzeit noch nicht vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst ist. In einem Informationsschreiben konfrontiert die Gleichbehandlungsanwaltschaft aber die Geschäftsführung des Unternehmens mit dem Vorbringen von Herrn S.



In einer ersten schriftlichen Reaktion führt der Geschäftsführer aus, der Bademeister hätte ihn informiert, dass sich die beiden Herren derart intensiv geküsst hätten, dass er sie auffordern musste, ihr Verhalten zu mäßigen. Dieses wäre unbedingt erforderlich gewesen, da sich bereits andere Badegäste unangenehm betroffen gefühlt hätten. Ein Einschreiten in dieser Art und Weise sei Aufgabe und Pflicht des Bademeisters. Heterosexuelle Paare seien davon weitaus häufiger betroffen als homosexuelle. Der Bademeister einer öffentlich zugänglichen Badeanlage sei verpflichtet, auf die Einhaltung der Badeordnung durch die Badegäste zu achten. Bei der Ausübung dieser Pflicht ginge es keineswegs um das Geschlecht der Betroffenen, sondern es seien einzig und allein die Einschätzung der Intensität der Handlungen und der mögliche Belästigungscharakter für die anderen Badegäste ausschlaggebend. Der Bademeister habe sich demnach völlig korrekt verhalten und wäre selbstverständlich auch bei einem heterosexuellen Paar entsprechend eingeschritten. Die Diskriminierungsvorwürfe werden zurückgewiesen.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft stellt dem Unternehmen gegenüber klar, dass Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Orientierung beim Zugang und der Inanspruchnahme von Gütern und Dienstleistungen derzeit nicht vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst sind. Mit einer Diskriminierung in diesem Bereich sind daher derzeit noch keine rechtlichen Folgen verbunden. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft geht aber auf Grund des geschilderten Sachverhalts und des glaubwürdigen Vorbringens von Herrn S sehr wohl von einem diskriminierenden Verhalten des Bademeisters aus.

Der Austausch von Zärtlichkeiten unter heterosexuellen Paaren wird in der Öffentlichkeit von fast allen Menschen als selbstverständlich und nicht störend empfunden. Bei homosexuellen Paaren sind Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit eher selten, wohl auch aus – wie der Fall von Herrn S zeigt offensichtlich nicht ganz unberechtigter – Angst vor gesellschaftlichen Sanktionen. Das klare Sichtbarwerden einer homosexuellen Beziehung durch den Austausch von Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit wird oft nicht als selbstverständlich akzeptiert. Dass daher ein Kuss zweier Männer mehr Aufsehen erregt als der eines heterosexuellen Paares, ist nachvollziehbar. Die Aufgabe entsprechend geschulter Aufsichtspersonen, wie z.B. BademeisterInnen, wäre es aber gerade, homosexuelle Paare vor homophoben Belästigungen und einer möglichen Diskriminierung durch andere Badegäste zu schützen.

Herr S erwartet eine Wiedergutmachung in Form einer Entschuldigung sowie eine finanzielle Entschädigung für das diskriminierende Verhalten und den abgebrochenen Thermenbesuch.

In einer weiteren Stellungnahme lenkt die Geschäftsführung des Unternehmens ein. Man werde im Rahmen einer Schulung auf das Thema eingehen und das Aufsichtspersonal sensibilisieren. Die Geschäftsführung entschuldigt sich bei Herrn S für den Fall, dass die Beanstandung zu Unrecht erfolgt ist, und bietet ihm als kleines „Trostpflaster“ zwei Grateintritte in die Therme an. Herr S lehnt dankend ab.



Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Auf den geschilderten Vorfall ist das Gleichbehandlungsgesetz noch nicht anwendbar. Beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen darf derzeit niemand auf Grund des Geschlechts bzw. der ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert werden. In der Arbeitswelt besteht Diskriminierungsschutz auf Grund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit, aber auch auf Grund der Religion oder Weltanschauung, des Alters sowie der sexuellen Orientierung. Derzeit ist ein Entwurf für eine weitere Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes in Begutachtung, der das sogenannte „levelling up“, also eine Angleichung des Schutzniveaus hinsichtlich aller Diskriminierungsmerkmale für den Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen vorsieht.

Erst auf Basis entsprechenden gesetzlicher Bestimmungen könnte die Gleichbehandlungsanwaltschaft einen vergleichbaren Sachverhalt, der eine Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung zum Inhalt hat, der Gleichbehandlungskommission zur Prüfung vorlegen. Herr S könnte dann Schadenersatzansprüche gegenüber der Geschäftsführung der Therme als Dienstleister bzw. gegenüber dem Bademeister geltend machen.

Nach Art 8 Abs 1 EMRK hat jeder Mensch Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Darunter wird auch die intime Sphäre von Menschen verstanden, ihren spezifischen Interessen und Neigungen nachzugehen. Dazu gehören Beziehungen zu anderen Menschen, insbesondere auch solche sexueller Natur. Die Freiheit des einzelnen Menschen, seiner oder ihrer sexuellen Orientierung entsprechend zu leben, ist verfassungsrechtlich geschützt. Beeinträchtigungen stellen einen Eingriff in das Menschenrecht auf Achtung des Privatlebens dar. Dementsprechend erfolgt in den letzten Jahren eine schrittweise Angleichung der rechtlichen Regelungen für eingetragene Partnerschaften an die für eheliche Lebensgemeinschaften.

Das von Herrn S geschilderte Verhalten des Bademeisters musste für die Betroffenen entwürdigend und beleidigend wirken und es deutet auf eine feindselige Haltung gegenüber homosexuellen Personen hin. Heterosexuelle Paare, die sich im Badebereich umarmten und küssten, wurden wegen ihres Austausches von Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit nach Angaben von Herrn S nicht gemäßregelt.

Dadurch entstand für Herrn S und seinen Partner eine diskriminierende Situation und auf Grund der von ihm geschilderten unangebrachten und aggressiven Vorgangsweise des Bademeisters vor allen anderen Badegästen ein entwürdigendes und demütigendes Umfeld.

Dass sich homosexuelle Paare in der Öffentlichkeit über ein "an den Händen halten" hinaus als solche zu erkennen geben, ist wegen der bestehenden Tabuisierung und möglicher Sanktionen durch die Gesellschaft eher selten. Sollten sich daher tatsächlich andere Badegäste durch den Austausch von Zärtlichkeiten homosexueller Paare belästigt fühlen, müssten BademeisterInnen eingreifen und darauf hinweisen, dass es keinen Grund gibt, homosexuelle Paare anders zu behandeln als heterosexuelle.